

Perthold-Stoitzner

UG – Universitätsgesetz 2002

3. Auflage, Manz Verlag, Wien 2014

XXII, 426 Seiten, broschiert, € 69,-

Das Universitätsgesetz 2002 (UG) kann nun schon auf über zehn Jahre voller Wirksamkeit zurückblicken. Kein Organisationsgesetz zuvor hat die österreichischen Universitäten so verändert wie diese Regelung. Für die (wie manche Eingriffe durch die Politik belegen: freilich mitunter nur bedingt) autonomen Universitäten und die dort in welcher Form auch immer Tätigen ist daher Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen unverzichtbar. Die vorliegende Kurzkomentierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der Neuregelungen zu erleichtern, was umso wichtiger ist, als das UG allein im Jahr 2013 sechsmal novelliert worden ist.

Dieses Vorhaben ist ohne Zweifel gelungen. Das beweist allein der Umstand, dass der Kommentar bereits in dritter Auflage (die erste Auflage wurde noch von *Gerald Bast*, damals Beamter im Wissenschaftsministerium, seither Rektor der „Angewandten“, bearbeitet) erschienen ist. Für deren Qualität bürgt eine im Universitätsrecht bestens ausgewiesene Autorin, die zudem wichtige universitäre Funktionen bekleidet: *Bettina Perthold-Stoitzner* ist nicht nur außerordentliche Professorin für Öffentliches Recht, sondern auch Studienprogrammleiterin und Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

In der Sache besteht die Kommentierung der einzelnen, unter Verweis auf die jeweiligen Novellierungen abgedruckten Paragraphen des UG aus der Wiedergabe der relevanten Materialien, die von der Autorin durch weitergehende Anmerkungen und Verweise ergänzt werden. Dass letzere im Schriftbild von den Zitaten abgehoben werden, erleichtert die Benutzung ebenso wie das ausführliche und durchdachte Stichwortverzeichnis.

Im vorliegenden Zusammenhang interessieren natürlich vorrangig die Ausführungen zu den personalrechtlich relevanten Organisationsbestimmungen (wie die Organzuständigkeiten oder die Vorschriften zur Gleichstellung) sowie zum Personalrecht selbst einschließlich der Überleitungsbestimmungen (§§ 107 ff bzw 125 ff UG). Deren nähere Betrachtung lässt die Grenzen einer Kurzkomentierung erkennen, in der auf Sachprobleme höchstens andeutungsweise und auf Lösungsansätze so gut wie gar nicht eingegangen werden kann. Umso wichtiger wären daher Verweise auf weiterführende Judikatur und Literatur. Diese wirken leider – zumindest zu den angeführten Themen – etwas selektiv, wenn nicht sogar zufällig. Wer hier nähere Informationen sucht, wird daher auf andere Werke zurückgreifen müssen. Wer allerdings eine kompakte rechtliche Erstinformation zu den doch recht unterschiedlichen Regelungsbereichen des UG braucht, ist mit der vorliegenden Kommentierung bestens bedient.

WALTER J. PFEIL (SALZBURG)

Rechberger (Hrsg)

ZPO – Zivilprozessordnung – Kommentar

4. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2014

XXXVI, 2062 Seiten, € 448,-

Acht Jahre nach der Voraufgabe ist jener Kommentar zur ZPO in der vierten Auflage erschienen, der in dieser Form bzw diesem Format quasi eine Monopolstellung innehat. Das dürfte nicht nur daran liegen, dass das Prozessrecht nach wie vor häufig als eher untergeordnete Materie empfunden wird, sondern vor allem auch an der Qualität des Werks, das vom Verlag – der früher im Springer Verlag erschienene Kommentar wurde ebenso wie das übrige rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Programm vom Verlag Österreich übernommen – im Werbete

und auch vom Herausgeber im Vorwort zu Recht als „Standard-Kommentar zur ZPO“ bezeichnet wird.

Zwar hat die Tätigkeit des Gesetzgebers in den ersten drei Jahren nach dem Erscheinen der Voraufgabe die ZPO unberührt gelassen (nicht jedoch die JN, die noch im Erscheinungsjahr erstmals novelliert wurde). Danach wurde jedoch in rascher Folge durch die Änderung der ZPO mit vier Bundesgesetzen für neue Auslegungsschwierigkeiten gesorgt:

Die Anwendung der mit der ZVN 2009 (BGBl I 2009/30) erfolgten Regelung des Zustellbevollmächtigten (§ 98 ZPO) erweist sich – was *Gitschthaler* (§ 10 ZustG Rz 3/1) betont – im Geltungsbereich der EuZustVO als problematisch, sodass ein in der Praxis wichtiger Anwendungsbereich wegfällt. Im ebenfalls mit der ZVN 2009 novellierten § 521 ZPO wurde – der Rsp des EGMR folgend und vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage entwickelten kasuistischen Rsp des OGH – der Grundsatz der Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens normiert, dabei aber durch die Ausnahme (nicht näher definierter) „verfahrensleitender“ Beschlüsse ein neues Problemfeld eröffnet (dazu *Kodek*, § 521a Rz 4, der auch die Unterbrechung des Verfahrens als bloß verfahrensleitend qualifiziert, was im Hinblick auf den damit verbundenen – mitunter jahrelang dauernden – Verfahrensstillstand diskussionswürdig erscheint, vgl die Zweiseitigkeit behandelnd OGH 16.10.2009, 6 Ob 201/09s, offen lassend OGH 23.2.2010, 4 Ob 11/10m).

Ebenfalls im Jahr 2009 wurde die – vom Herausgeber im Vorwort zu Recht kritisierte – Vorgangsweise eingeleitet, in Budget-Begleitgesetzen auch Zivilverfahrensnovellen unterzubringen. Schon bei der ersten Gelegenheit (BBG 2009, BGBl I 2009/52) wurden zwei wenig ruhmreiche Änderungen vorgenommen: Die Einschränkung der Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe auf natürliche Personen (Änderung des § 63 ZPO durch Art 15 Z 3 des BBG 2009) wurde vom VfGH aufgehoben (VfGH 5.10.2011, G 26/10, BGBl I 2011/96); die Verpflichtung, das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung übergebene Kostenverzeichnis der Kostenentscheidung „zu Grunde zu legen“ (§ 54 Abs 1a ZPO), wurde zunächst von der Rsp – insb vom OLG Linz – „missverstanden“, sodass sie im BBG 2011 (BGBl I 2010/111) – iSd Verpflichtung, dies „ungeprüft“ zu tun – präzisiert wurde, was allerdings ebenfalls durch den VfGH rückgängig gemacht wurde (VfGH 5.10.2011, G 84/11, 87/11, 101/11, 102/11; BGBl I 2011/108; vgl insgesamt krit auch *Fucik*, § 54 Rz 9).

Mit dem BBG 2011 wurde freilich auch durchaus Sinnvolles in die ZPO aufgenommen, wie etwa die Möglichkeit des Kostenverbahls (dazu *Fucik*, § 52 Rz 2), eine – die diesbezügliche Rsp des OGH aufgreifende – Regelung für beleidigende, aber auch verworrene, unklare oder sinn- und zwecklose Schriftsätze (dazu *Gitschthaler*, § 86a Rz 1 f) und das Zwischenurteil zur Verjährung (dazu *Rechberger*, § 393a Rz 1).

Ebenso wie bei der dritten Auflage schließt auch bei dieser ein Schiedsrechts-ÄnderungsG (BGBl I 2013/118) die Reihe der erfassten Gesetzesänderungen ab. Möge eine Phase der Inaktivität des Gesetzgebers – abgesehen von der gebotenen Aufhebung der im 2. StabG (BGBl I 2012/35) erfolgten weiteren Anhebung der Wertgrenzen (krit im Hinblick auf die Konzentration der Zivilsachen bei den Bezirksgerichten *Mayr*, § 49 JN Rz 1) – auch die Aktualität dieser Auflage des Kommentars möglichst lang erhalten.

DIETER WEIß (LINZ)

Pfeil/Prantner (Hrsg)

Neue Rolle der Rehabilitation in der Sozialversicherung – Reintegration in den Arbeitsmarkt

Manz Verlag, Wien 2014, XII, 80 Seiten, broschiert, € 18,80

Die österreichischen Sozialversicherungsträger beweisen seit Jahren Weitblick, indem sie sich – ungeachtet der zahlreichen Probleme des Tagesgeschäftes – trägerübergreifend ausgewählten, für die Praxis relevanten Problemen stellen und diese wissenschaftlich aufarbeiten. Dafür wurde eine Forschungsstel-

le an der Universität Salzburg geschaffen. Federführend sind an der Universität Salzburg *Walter J. Pfeil* und auf Seiten der Träger *Michael Prantner* (Sozialversicherungsanstalt). Diese Initiative ist nicht selbstverständlich, sie ist vorbildlich und der Erfolg gibt ihr Recht.

Der vorliegende Band widmet sich der Rehabilitation, auf die der Gesetzgeber – ungeachtet mäßiger praktischer Erfolge und mancher gesetzlicher Neuregelung, die ihren Schwerpunkt eher auf statistische Kosmetik gerichtet hat – große Hoffnungen für die Wiedereingliederung von Versicherten auf den Arbeitsmarkt setzt. Hier ist es wichtig, wenn eine wissenschaftliche Aufarbeitung ansetzt. *Pfeil/Prantner* leisten mit dem vorliegenden Band eine wichtige Aufgabe.

Gerade das Rehabilitationsrecht kann ohne weitgehende Einbindung von Praktikern nicht aufgearbeitet werden: Zu sehr ist das Verständnis der zahlreichen detaillierten Normen untrennbar mit den konkreten praktischen Gegebenheiten, die der Gesetzgeber vorgefunden hat, verbunden. Diesem Credo folgt auch die vorliegende Studie: *Walter Pöltner* erläutert einleitend die rechtlichen Grundlagen (1 ff), *Sigrid Röbrich* wid-

met sich dem Projekt „fit2work“ (9 ff). Der Beitrag von *Karin Rumpelsberger* (Oö Gebietskrankenkasse) widmet sich unter dem Titel „Rehabilitation und Krankenversicherung“ vor allem der neuen Rechtslage im Zusammenhang mit Rehabilitation und Case Management (29 ff). Das Thema Rehabilitation wird im Folgenden aus Sicht des Arbeitsmarktservice (*Georg Leitner* 39 ff), der PV (*Pinggera/Grobs* 43 ff) sowie speziell zu Fragen des Verfahrens (*Friedrich Föllinger* 55 ff) und Datenschutz (*Dietmar Jabnel* 67 ff) abgehandelt. Eine wirklich vertiefende dogmatische Auseinandersetzung fehlt, ich befürchte allerdings, dass eine solche angesichts des zT absurd komplizierten Normenmaterials (man denke an die Abschaffung der befristeten Invaliditätspension im ASVG bei Aufrechterhaltung eben dieser Rechtslage im BSVG und GSVG) aussichtslos wäre. Die AutorInnen sparen nicht mit (berechtigter) Kritik (zB *Pinggera/Grobs* 53). Der Band ist ein wichtiger wissenschaftlicher Baustein in einem Themenbereich, der sichtlich legislativ noch in Bewegung ist.

REINHARD RESCH (LINZ)

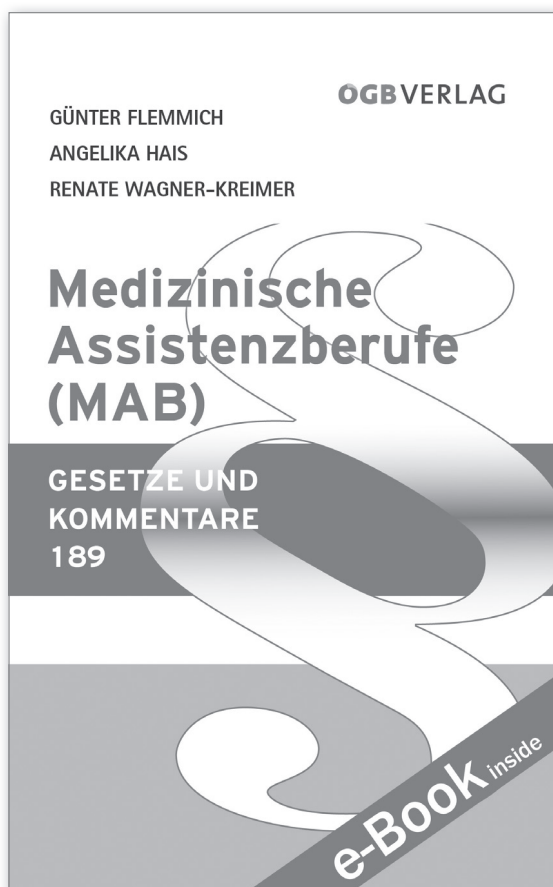


Bestellung VERSANDKOSTENFREI im Themenshop des ÖGB-Verlags:

www.arbeit-recht-soziales.at | kontakt@arbeit-recht-soziales.at

per Fax: +43 1 405 49 98-136 oder direkt in der Fachbuchhandlung des ÖGB-Verlags

OGB VERLAG



MEDIZINISCHE

ASSISTENZBERUFE (MAB)

Gesetze und Kommentare Nr. 189

Günter Flemmich, Angelika Hais, Renate Wagner-Kreimer

660 Seiten || EUR 69,-

e-Book inside

ISBN: 978-3-99046-036-8

Mit dem Gesetz über Medizinische Assistenzberufe sind Desinfektionsassistent, Gipsassistent, Laborassistent, Operationsassistent, medizinische Fachassistent und eine Reihe weiterer Assistenzen gemeint. Über 1.000 Gesundheitseinrichtungen, unzählige Pflegeeinrichtungen und über 40.000 Ärzte/Ärztinnen benötigen Assistenzen. In Hinkunft werden diese Assistenzen, anders als vorher, eine entsprechende Ausbildung absolvieren.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH | Fachbuchhandlung | Rathausstraße 21 | 1010 Wien

Telefon: +43 1 405 49 98-132 | Fax: +43 1 405 49 98-136 | E-Mail: fachbuchhandlung@oegbverlag.at | www.oegbverlag.at